Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 59 (1976)
Heft: 8

Artikel: Trennung von Kirche und Staat
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412340

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Trennung von Kirche und Staat

Die Ortsgruppe Zürich der FVS lässt hier ihre Vernehmlassung zur Initiative «Trennung von Staat und Kirche», die sie im Mai 1976 dem Departement des Innern, Herrn Regierungsrat Dr. Bachmann, eingereicht hat, in etwas gekürzter Form abdrucken, damit der Leser sich orientieren und unsere Argumente kennen lernen kann. Auf der Gegenseite wird immer wieder mit demagogischen Argumenten gefochten, die wir hier zu widerlegen versucht haben.

In unserem Begleitschreiben haben wir noch folgende zusätzliche Erwägung angebracht:

«Es gibt recht viele weltanschauliche Institutionen, die die **kulturellen Funktionen,** die den Kirchen zugeschrieben werden, noch so gerne ausüben möchten (meist sogar unentgeltlich). Etliche von ihnen würden sie mindestens so gut erfüllen können wie die Kirchen, erst recht, wenn sie finanziell gleichgestellt würden wie die Kirchen. Letztere werden ja auch kaum behaupten wollen, das Ergebnis einer 1700jährigen Erziehung der abendländischen Völker sei **positiv** eindrücklich. Die hellenistische Kultur mit ihrem humanistischen Ideal (z. B. eines Sokrates) hat edlere Menschen geformt.»

-ein-

I.

1. a) Die enge Verbindung von Staat und Kirche, wie sie in verschiedenen Kantonen, zum Beispiel im Kanton **Zürich,** rechtens ist, stellt eine Verletzung von BV Art. 49/VI dar, wonach niemand verhalten werden darf, zu Gunsten einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, Kultussteuern zu zahlen (Die Pfarrer der zürcherischen Landeskirchen, Katholiken, Protestanten und Altkatholiken, werden durch den **Staat** besoldet und zwar aus den gewöhnlichen Steuern, die auch die Nichtangehörigen, Gemeinschaftsleute, Juden, Moslems, Freigeistige, bezahlt haben. Die allgemeinen Steuergelder werden zudem für Taggelder und Sitzungen landeskirchlicher Organe herangezogen, für Bau, Umbau und Erhaltung von Kirchen und kirchlichen Bauten, so dass man sich fragt, was denn mit den recht hohen Kirchensteuern geschehe, die den Kirchen über diese beträchtlichen Summen hinaus zufliessen, in der Stadt Zürich 1972 54 Mio Franken. Dort, wo die katholische Kirche eine Minderheit war, hat sie 1906, wie der Regierungsrat Basel-Stadt, die Rückvergütung der von Katholiken indirekt an die reformierte Landeskirche bezahlten Leistungen verlangt, und das sollte ihr auch recht sein, wo sie heute Nutzniesserin des Systems ist. Nach Meinung des Bundesgerichtes gehört übrigens die Besoldung der Pfarrer zu den Kultussteuern.

Die Praxis unserer Behörden, Andersdenkende zur finanziellen Unterstützung von Kultusgemeinschaften zu zwingen, widerspricht dem Rechtsempfinden auch sonst. Im Privatrecht hat der **Schutz des Persönlichkeitsrechtes** seinen Niederschlag in Art. 27 ZGB und Art. 19 OR gefunden, und die Gerichte kommen häufig in die Lage, diese Bestimmungen anzuwenden, bedeutet es doch einen krassen Verstoss gegen das Persönlichkeitsrecht, wenn jemand indirekt gezwungen wird, eine weltanschauliche (religiöse) Institution finanziell zu unterstützen, die mit seiner eigenen Weltanschauung in einem unvereinbaren Gegensatz steht. Es ist verwunderlich, dass die Kirchen nicht mehr Hemmungen haben, solche Gelder in Empfang zu nehmen, Kirchen, die hinsichtlich Feinheit des Gewissens und der Gesinnung Vorbilder sein und andern sagen wollen, was gut und böse ist. Ihnen gegenüber haben die Aschenbrödel-Minderheiten als finanzschwach bis mausarm zu gelten, was sich bei der politischen Auseinandersetzung mit der Initiative «Trennung von Kirche und Staat» auswirken wird. Es ist ein Widerspruch, wenn ein Staat so grosses Gewicht darauf legt, das Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht als Fundamentalrecht zu schützen, es dann aber im öffentlichen Recht so krass selber verletzt.

b) Die Besoldung der Pfarrer, die ja **vor allem kultische Funktionen** ausüben und die **Glaubenslehren ihrer Konfession** zu verbreiten haben, ist auch nach Ansicht des Bundesgerichtes eine Aufwendung zu Kultuszwekken. Ein «Kirchenposten» im kantonalen Budget sollte nach BV höchstens zulässig sein für Leistungen der Kirchen, an denen die Allgemeinheit interessiert ist. Es geht unter keinen Umständen an, dass ein Kanton die direkte und volle Pfarrerbesoldung und Beiträge von bis zu 30 Prozent an Kirchenbauten übernimmt und aus den gewöhnlichen Staatssteuern bestreitet, wie es der Kanton Zürich tut. Die Besoldung der Pfarrer widerspricht auch dem protestantischen Kirchenrecht, und die Bestimmungen des zürcherischen Gesetzes betreffend die evangelisch-reformierte Landeskirche (die Paragraphen 20/III und 51) sind daher **verfassungswidrig.**

c) Eine Verletzung von BV Art. 49 ist es, dass juristische Personen, zum Beispiel **Aktiengesellschaften,** eigentliche Kirchensteuern zu entrichten haben (vgl. Burckhardt Komm. zur BV S. 462; auch Schweiz. Beobachter 11/73 S. 8).

d) Mit Bezug auf die Grundsteuern kann auf den Schweiz. Beobachter 11/73 S. 14 verwiesen werden.

e) BV Art. 49/VI wird auch noch in anderer Weise durch die Besteuerungspraxis verletzt:

Zwar kann der einzelne Bürger der eigentlichen Kirchensteuer dadurch ausweichen, dass er aus der betreffenden Kirche austritt. Dieser Austritt ist heute im allgemeinen rechtlich recht einfach. Es genügt, der Gemeinderatskanzlei schriftlich und eingeschrieben zu berichten, man sei von jetzt an «dissident» oder gehöre einer Freikirche an. Indessen erweist sich das in vielen Fällen praktisch als ungenügender Schutz, wenigstens für ängstliche und leicht einschüchterbare Personen. Oft bleibt die Austrittsmöglichkeit eine theoretische, weil das Austrittsverfahren, zum Beispiel im Kanton Bern, recht beschwerlich geregelt ist. Wichtig sind auch die unsichtbaren Barrieren, Rücksicht auf Familienangehörige, Verlust von Aufträgen, gesellschaftliche Boykotte aller Art.

2. Das Landeskirchentum mit den zahlreichen Privilegien einer einzigen religiösen Richtung unter **massiver Benachteiligung aller andern** steht auch im Widerspruch mit der in BV Art. 49 garantierten **Religionsfreiheit.** Angesichts der massiven Begünstigung **einer** Richtung ist diese Religionsfreiheit nicht hinreichend gewährleistet. Eine **wahre Religionsfreiheit** gibt es nur «in einem Prozesse der ständigen Konfrontation mit den verschiedenartigen Religionsformen und Weltanschauungen, denn nur so ist der einzelne in seiner Wahl wirklich frei» (A. Albrecht, Koordination von Kirche und Staat in der Demokratie, S. 140). Schon Alexander Vinet, der Schweizer Theologe, trat für Religions- und Gewissensfreiheit und für die Trennung von Kirche und Staat ein. Die bedeutenden Zürcher Staatsrechtler Fleiner und Giacometti sahen im Landeskirchensystem eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Für Fleiner war die völlige

Trennung nur noch eine Frage der Zeit, und Giacometti hat in seinem Werk «Quellen zur Geschichte der Trennung von Kirche und Staat» (1926 S. XV) ausgeführt: «Dass die Trennung von Staat und Kirche **das** kirchenpolitische System der Zukunft sein wird, liegt sodann vor allem in der **Logik der Dinge** selbst begründet. Denn durch die Anerkennung der Religionsfreiheit . . . sind nämlich die Voraussetzungen einer Verbindung von Staat und Kirche dahingefallen.»

3. Das Landeskirchentum, wie es in der Schweiz im allgemeinen praktiziert wird, stellt des weiteren eine Verletzung der ebenfalls verfassungsmässig garantierten **Rechtsgleichheit** dar, und zwar in verschiedener Hinsicht:
Durch die krasse Begünstigung der Landeskirchen, die ja nur drei religiöse Richtungen (und erst noch beinahe die gleiche innerhalb des Christentums) vertreten, werden alle andern Religionsgemeinschaften und im besonderen auch alle christlichen Freikirchen aufs schwerste benachteiligt. Der Staat zieht in vielen Kantonen für diese drei Landeskirchen die **Steuern** ein, stellt seinen Beamtenapparat gratis zur Verfügung, um die Kirchensteuern zu veranlagen (Druck der Formulare, Veranlagung selber, Zustellung, Verhandlungen, Rechtsmittel und vor allem auch die Einziehung dieser Steuern), womit die Landeskirchen sehr viel Geld einsparen. Der Kanton Zürich besoldet, wie bereits erwähnt, die Pfarrer der drei Landeskirchen aus den gewöhnlichen Steuern und leistet auch namhafte Beiträge (bis zu 30 Prozent) an ihre (recht komfortablen) Wohnungen. Der Staat gewährt den Landeskirchen auch noch zahlreiche andere Privilegien und Monopole (den Pfarrern die Exemption vom Militärdienst, ob schon Privilegien in der BV Art. 4 ausdrücklich verboten sind), so können sie das Radio und Fernsehen beinahe allein für kultische Zwecke benützen, was eine **exorbitante Bevorzugung mit Bezug auf Propaganda darstellt.** Der Staat besoldet auch die Theologieprofessoren, weitgehend die Ausbildung der Theologen, lässt nur landeskirchliche Fakultäten zu, anvertraut nur der Landeskirche die Spital- und Armeeseelsorge und den Religionsunterricht in den Schulen.
Laut Beobachter stellt dies eine Benachteiligung aller andern religiösen Gruppen dar, die sich nicht minder um ein glaubwürdiges Christentum bemühen.
Bei solch massiver Unterstützung, die auf ein **völliges Monopol** hinausläuft, ist es ein Leichtes, alle andern religiösen Bewegungen auszustechen. Und diese Benachteiligung ist eine grosse **Ungerechtigkeit** und verstösst gegen das Gebot der Liebe, erst recht, wenn Mitglieder der Freikirchen zur Finanzierung der Landeskirchen herangezogen werden.
Privilegien verstossen immer gegen die Rechtsgleichheit, sie stellen immer Wilkür dar. Wer solche nötig hat, verrät damit die Schwäche seiner Lehre. Alexander Vinet sagte: «Sie (die Kirche) ist in die Welt gekommen, um zu beweisen, dass der Geist stärker ist als die Materie . . . Kann sie nicht in eigener Kraft bestehen, so ist sie nicht die Wahrheit . . . Ihre Sicherheit und Würde hat in der menschlichen Betrachtung nur zu verlieren bei einem System, das fortwährend Zweifel gestattet, ob sie ihr Leben sich selber oder der Unterstützung der Staatsmacht verdankt.»

4. Oft wird solchen Ausführungen entgegengehalten, die sogenannten Privilegien seien historisch zu erklären, diese (insbesondere die Pfarrerbesoldung) seien nur der gerechte Ausgleich zu der Konfiskation kirchlicher Güter nach der französischen Revolution, der Staat sei aus historischen Rechtstiteln verpflichtet, für die Besoldung der Pfarrer aufzukommen.

a) Fürs erste wäre zu bemerken, dass die Kirchen den Gegenwert durch bisherige Leistungen des Staates längst zurückerhalten haben.
b) Das Argument, die Pfarrerbesoldung sei historisch zu erklären, ist unhaltbar, weil alle Zustände der Vergangenheit und in der Gegenwart, die gerechten und die ungerechten, schliesslich historisch zu erklären sind. Dann könnte man alle Politik einstellen, deren Aufgabe es ist, bestehende ungerechte und überholte Zustände zu ändern.
c) Es erhebt sich nun die Frage, wie jene Privilegien und Reichtümer entstanden sind. Laut Emil Brunner ist die Kirchengeschichte, in der diese Privilegien geschaffen, ausgebaut und gesichert worden sind, mit Blut und Feuer gekennzeichnet. Der Erwerb der Kirchengüter beruht zum grossen Teil auf Fälschungen, es sei nur die Konstantinische Schenkung erwähnt.
d) Einige weitere Gesichtspunkte entkräften ebenfalls das Argument des historischen Anspruchs:
Fürs erste haben staatliche Machthaber den Unterhalt der Pfarrer vor allem übernommen als Gegenleistung gegen Uebertragung des Rechts, die Pfarrer wählen zu können. Der heutige Souverän hat dieses Recht nicht mehr, da die Pfarrer nur noch von den Kirchgemeindeangehörigen, nicht von der **Gesamtheit der Bürger,** gewählt werden.
Das Landeskirchentum basierte auf den Gleichungen «Bürger = Christ» und «Regierung = christliches Gremium». Wie Kirchenratspräsident Prof. Frick zutreffend ausführt, stimmen diese Gleichungen längst nicht mehr. **Schon im Jahre 1928 haben deshalb der Zürcherische Kirchenrat und die Kirchensynode, gestützt auf ein Referat des Kirchenratssekretärs, festgestellt, die Verhältnisse hätten sich derart geändert, dass eine Trennung von Kirche und Staat nicht mehr zu umgehen sei.** Es erweckt einiges Aufsehen, dass sich die Kirche heute, 50 Jahre später, obschon der Pluralismus und die Säkularisation noch viel weitergeschritten sind, an jene Beschlüsse und Feststellungen nicht mehr erinnern will. In verschiedenen Kantonen ist die Trennung schon längst mehr oder weniger durchgeführt.
Sodann ist von den Historikern allgemein anerkannt, dass ein Landeskirchentum nur solange einen Sinn haben konnte, als **jedermann im Lande** der Auffassung war, das Christentum sei die einzig und allein wahre, richtige Religion. Im Zeitalter des Pluralismus ist das Landeskirchentum ein **Anachronismus.**
Und endlich muss bei diesem Argument der angeblichen Geschichtlichkeit des Anspruchs der Kirche auf Besoldung der Pfarrer durch den Staat betont werden, dass das Landeskirchentum **ein Werk des Polizeistaates** war. Hat die Kirche ein so gutes Gefühl bei dieser Erhaltung einer polizeistaatlichen Institution?

e) Dazu kommt, dass es **kein ewiges Vermögen** gibt und geben soll. Unsere Väter haben die «ewigen Feudalrechte» vor bald 200 Jahren mit grossen Blutopfern abgeschafft, sollen sie wieder restituiert werden?
Es mag in diesem Zusammenhang angepasst sein, auch noch zwei Bibel-

Der Pressefonds

ist stets für Gaben empfänglich.
Postcheck-Konto 80 - 48853
der Geschäftsstelle der FVS.
Besten Dank!

stellen näher anzusehen: In Mt. 6/19 werden die Menschen von Jesus ermahnt, keine Schätze zu sammeln. Und im AT war eine Institution vorgesehen, wonach alle 50 Jahre die inzwischen eingetretenen Ungleichheiten des Besitzes auszugleichen waren (3. Mose 25). Bleibt da noch Raum für die Rückforderung zu Recht konfiszierter Güter? Sollten nicht umgekehrt die Kirchen die noch nicht konfiszierten Güter mit den Bruder-Gemeinschaften ehrlich und redlich teilen?

f) Natürlich verstehen wir die Besorgnis der bestallten Pfarrer. Im Falle der Verwirklichung der Trennung von Kirche und Staat würde in einer Uebergangsbestimmung dafür gesorgt werden, dass die bereits installierten Pfarrer die staatliche Besoldung weiterhin bekämen und dass die neue Ordnung nur für nachher Gewählte Anwendung fände.

5. Die Landeskirchen machen geltend, die Pfarrer seien zur Erhaltung der geistigen Freiheit auf den staatlichen Einzug der Kirchensteuern und auf Besoldung durch den Staat angewiesen. Gälte dasselbe nicht noch viel mehr für die andern Religionsgemeinschaften? Für diese ist die Lage um so prekärer, als ihre Gläubigen die Pfarrer der Landeskirchen mit erhalten müssen, kein christlicher Akt seitens der Landeskirchen.

6. Das Landeskirchliche Privilegiensystem verstösst im weiteren gegen den im Bundesstaatsrecht längst anerkannten Grundsatz, dass der Bund (der Staat) religiös **neutral** sein soll (vgl. Fleiner/Giacometti, Bundesstaatsrecht Bd. III S. 551).

7. Es liegt im übrigen im Interesse des Staates, dass sich die Bürger geistig optimal entwickeln. Das ist in weltanschaulicher Beziehung nur möglich, wenn der Staat auch eine echte und objektive Information in weltanschaulicher Beziehung gewährleistet. Diese liegt nun aber bei uns, und zwar in der ganzen Schweiz, noch sehr im argen, am meisten am Radio und Fernsehen, einer Domäne also, in der der Staat zu entscheiden hat.

8. Die Aufhebung des Landeskirchentums drängt sich schliesslich auch deshalb auf, weil dieses Institut eh und je eine **staatsrechtliche Unmöglichkeit** war. Nach Prof. W. Burckhardt führt das System zu unlösbaren Widersprüchen. (Es widerspricht dem Wesen der Kirche, dass der Staat über die Lehre der Kirche und die Bedingungen der Anstellung eines Pfarrers befindet.) Juristisch gesehen, gibt es gar keine Möglichkeit, dem Staate bei Landeskirchen die Einmischung in irgendwelche kirchliche Angelegenheiten zu versagen. Die Nichteinmischung hängt vom guten Willen oder von der Gleichgültigkeit der jeweiligen Regierung ab. Dass die Pfarrer, als Gegendienst für die Leistungen des Staates, diesem gegenüber ideologisch nicht frei sind, ist im Bericht des bernischen Kirchendirektors (!) vom 18. April 1973 betreffend das Postulat von Grossrat Dr. Senn klassisch umschrieben, indem hier festgehalten ist, dass sich die Kirche als Gegenleistung für die Privilegien des Staates dem staatlichen Recht einzuordnen **«und dem Staate die Berücksichtigung gewisser grundsätzlicher Belange rechtsverbindlich zuzusichern»** hat. In Wirklichkeit sind und waren die Pfarrer (mit Ausnahmen) bei jeder Art Landeskirchentum Ideologen der gerade herrschenden Machthaber.

Das gesagte ergibt sich schon aus dem Begriff der Staatsanstalt. Als solche kann sie keine andern Zwecke haben als die des Staates, dem sie als solche auch selbstverständlich ihrem Wesen nach zu dienen hat, so lange sie eben Staatsanstalt ist und sein will, und zwar so zu dienen, wie es das gerade herrschende Regime wünscht, während die Funktion der Kirche just in einer Art konstruktiver Opposition oder in einer Art «Gewissen» bestehen sollte.

9. Geradezu als staatsrechtlicher Witz entpuppt sich das Landeskirchentum für den modernen Menschen auch deshalb, weil sich doch im Ernst keines unserer Staatsorgane die Autorität zuschreiben wird, darüber entscheiden zu können, welche Religion oder Konfession die richtige (oder gar die allein wahre und alleinseligmachende) sei. **Eine solche Entscheidung des Staates liegt aber letztlich dem Landeskirchentum zugrunde.** Darum geht es nicht an, sich einfach hinter frühere Entscheidungen zu verschanzen, die man vor dem Gewissen schlechterdings nicht mehr aufrechterhalten kann und daher zu ändern verpflichtet ist.

10. Das heutige Landeskirchentum ist übrigens in einem Punkt völlig unkonsequent. Von einer Staatsanstalt sollte man erwarten, dass diese auch umfassend öffentlich Rechnung ablegen müsste, d. h. in genauen Rechnungen, die **jedermann** zugänglich wären. Das tun unsere Landeskirchen aber nicht. Dem Nichtmitglied ist es gar nicht möglich, die genauen kirchlichen Rechnungen zu bekommen. Das wäre im Kanton Zürich noch deshalb eigentlich selbstverständliche Konsequenz, weil unsere Landeskirche als Kirchgemeinden organisiert ist, als Selbstverwaltungskörper des Staates wie die übrigen Gemeinden, gleichgestellt mit den politischen und Schulgemeinden (Art. 47 der zürcherischen Kantonsverfassung).

Eine **umfassende öffentliche Rechnungsablegung** wäre staatsrechtlich nötig, weil der Staat (alle Stimmbürger, die die Leistungen erbringen) nur dann prüfen kann, ob diese direkten Staatsleistungen nötig seien, wenn sie auch die finanziellen Verhältnisse dieser Kirchen umfassend prüfen können.

II.

Sollte das überfällige Postulat der Trennung von Kirche und Staat als solches wider Erwarten heute nicht durchdringen, obschon bedeutende Staatsrechtler und selbst massgebende kirchliche Stimmen schon längst zur Auffassung gekommen sind, das Landeskirchentum sei angesichts der anerkannten Religionsfreiheit ein Anachronismus, so wäre es, von den Minderheiten aus gesehen, undemokratisch und unliberal, nicht wenigstens folgende Postulate als absolutes Minimum zu verwirklichen:

1. Als besonders vordringlich wäre zu fordern, dass endlich der Pferdefuss von BV Art. 49, das ominöse Wörtchen «speziell», wieder ausgemerzt wird, welches vor 100 Jahren bei noch ganz anderen Verhältnissen gemäss bewährter Kuhhandelspolitik in die Verfassung hineingeschmuggelt wurde und als Brücke diente, über welche

die Kirchen seither Milliarden von Franken in ihre ohnehin schon gut dotierten Kassen leiten konnten. Dieses Zauberwörtchen war ja auch die Grundlage für die erwähnte Praxis unserer Behörden in der Auslegung von BV Art. 49/IV. Dass diese Auslegung falsch ist, zeigt schon der gleich zu erwähnende **Mehrheitsbeschluss der Kommission des Parlamentes,** welcher so etwas wie eine authentische Interpretation darstellt.

2. Zu postulieren ist für diesen Fall auch, dass die Kirchgemeinden über ihre finanziellen Verhältnisse künftig umfassend öffentlich Rechnung abzulegen haben.

3. Sodann ist zu postulieren, dass endlich das in BV Art. 49/IV vorgesehene Bundesgesetz erlassen würde. Der Bundesrat hat ein solches Gesetz damals **als dringlich** bezeichnet. Es ist dann aber nicht erlassen worden, und wir haben es heute — **100 Jahre später** — immer noch nicht. Wohl deshalb, weil **die grosse Mehrheit der Kommission damals mit Bezug auf die Pflicht Andersdenkender zur Bezahlung von Kultussteuern folgendes beschlossen hat** (Bundesblatt 1876/819): Art. 2. «Wird ein Teil der vom Staate oder von den politischen Gemeinden bezogenen direkten Steuern für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft verwendet, so sind diejenigen, welche dieser Religionsgenossenschaft nicht angehören, von dieser Steuer verhältnismässig zu entlasten.» Das passte aber der Mehrheit nicht, weshalb man die Gesetzesvorlage sang- und klanglos begraben hat (In der gleichen Vorlage war eine Bestimmung vorgesehen, nach der für den steuerbefreienden Austritt aus der Landeskirche eine einfache Austrittserklärung zuhanden des Ortsgemeindepräsidenten genügt hätte, was bei den Kirchen Missfallen erregt hat. Allen Religionsgemeinschaften ist dabei nach dem gleichen Grundsatz Gelegenheit zu bieten, die betreffenden Leistungen zu erbringen, für welche Beiträge ausgerichtet werden.) Wir halten den Zeitpunkt für gekommen, diese Sache wieder hervorzuholen.

4. Aber wir sind der Ansicht, dass nicht nur ein Ausführungsgesetz BV Art. 49/IV nötig ist, sondern auch ein umfassendes (Bundes)-**Gesetz betreffend die Beziehungen des (Bundes und der Kantone) Staates zu den Religionsgemeinschaften,** welches folgende Grundsätze enthalten sollte:

a) Religiöse Neutralität. Keine religiöse Richtung darf bevorzugt werden. Der (Bund und die Kantone sorgen) Kanton sorgt möglichst für eine wirkliche **Chancengleichheit aller Weltanschauungen.**

b) Die Religionsgemeinschaften haben sich privatrechtlich zu organisieren. Sie haben grundsätzlich für ihren Finanzbedarf selber aufzukommen. Im besonderen haben sie auch die Ausbildung ihrer Funktionäre selber zu finanzieren. Staatliche Beiträge dürfen grundsätzlich nur ausgerichtet werden, soweit die Religionsgemeinschaften Leistungen erbringen, an denen die Gesamtheit der Bürger nachweisbar interessiert ist. Werden solche Beiträge ausgerichtet, so haben sie sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit zu richten.

c) An die Stelle der Theologischen Fakultäten treten an den staatlichen Universitäten Lehrstühle für neutrale Religionswissenschaften.

d) Der Staat fördert eine echte und umfassende Information der Bürger über alle religiösen Richtungen und Weltanschauungen.

e) Der Religionsunterricht ist von der öffentlichen Schule zu trennen; doch können alle Religionsgemeinschaften die Schullokale für den Unterricht ihrer Mitglieder in Anspruch nehmen, soweit dadurch der öffentliche Schulbetrieb nicht gestört wird, auch dies nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit. Ebenso können im Interesse der allgemeinen Information für diesen Unterricht nach den gleichen Grundsätzen Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Die vorgeschlagene neue Verfassungsbestimmung wäre nur eine politisch dringend wünschbare authentische Interpretation der Verfassung durch den Verfassungsgesetzgeber selber, ist doch das bisherige Verfassungsrecht in diesem Bereiche staats- und kulturpolitisch sachlich falsches und unbilliges Recht.

Es stimmt übrigens nicht, dass das Anliegen der Trennung von Kirche und Staat von Haus aus ein antireligiöses, kommunistisches Anliegen ist. Das genaue Gegenteil ist ja der Fall. Kommunistische und nationalistische Staaten (wie schon Konstantin der Grosse) wünschen nicht eine Trennung, sondern eine möglichst enge Verbindung von Kirche und Staat (z. B. Beschluss der KP/USA vom Juni 1972, in welchem ausdrücklich die Einheit zwischen Kirche und Staat postuliert worden ist). Unfreiheitliche Staatssysteme und Gewaltkirchen steckten immer unter der gleichen Decke, und die kommunistischen Staaten haben längst erkannt, dass Religionen und Kirchen eine Neigung zur Verselbständigung haben (die Täufer!), was einem absolutistischen Staat gefährlich werden kann. Dieser hat ein Interesse daran, die Kirchen durch Leistungen und eine allgemeine Entente cordiale integrieren zu können.

III.

Die Konsequenzen vorstehender Ausführungen für den Kanton Zürich liegen auf der Hand:

1. Die kantonale Initiative auf Trennung von Staat und Kirche ist dem Volke **zur Annahme zu empfehlen.** Die Bestimmungen von KV Art. 64 sind ein feudales Privilegiensystem, welches der Bundesverfassung in mehrfacher Hinsicht widerspricht und auf die modernen und liberalen Grundsätze einer staatlichen Gemeinschaft wie ein Hohn wirkt.

2. Darüber hinaus sollte der Kanton darauf hinwirken, dass ein Bundesgesetz im Sinne von Ziffer III erlassen wird, und so lange ein solches nicht besteht, selber ein solches erlassen, um mit dem Pluralismus endlich Ernst zu machen.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Freidenker-Vereinigung der Schweiz.

Name: _____

Adresse: _____

Zu senden an: Geschäftsstelle der FVS, Postfach 2022, 8030 Zürich